



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wülfrath

Termin Dienstag, 03.03.2015, 17:00 bis 19:32 Uhr

Ort Rathaus
Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Regularien
1.1	Eröffnung der Sitzung
1.2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
1.3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.4	Feststellung der Tagesordnung
1.5	Genehmigung der Niederschrift
2	Befangenheitsprüfung
3	Einwohnerfragestunde
4	Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2011 Vorlage: 20-041-2015
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 Vorlage: 20-037-2015
6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 Vorlage: 20-035-2015
7	Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2014 nach 2015 gem. § 22 GemHVO Vorlage: 20-036-2015
8	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath Vorlage: 37-006-2015
9	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath Vorlage: 37-007-2015
10	Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath Vorlage: 37-008-2015
11	Schulorganisatorische Maßnahme; Verlagerung der Hauptschule nach Mettmann Vorlage: 40/52-010-2014
12	Bedarfsmeldung Tagesbetreuung für Kinder 2015/2016 Vorlage: 51-023-2015
13	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, Internationale Jugendbegegnungen, Studienfahrten und Betreuerschulungen Vorlage: 51-021-2015
14	Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) hier: Stellungnahme der Stadt Wülfrath Vorlage: III-036-2015/1
15	Wülfrather Sortimentsliste (2014) hier: Beschluss als Steuerungsinstrument des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB



	Vorlage: 61/63-015-2015
16	Bebauungsplan Nr. 2.26 - Baumarkt Zur Fliethe - hier: Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB Vorlage: 61/63-014-2015
17	Städtebauliche Entwicklung und Vermarktung des Grundstücks der ehemaligen Grund- schule in Rohdenhaus Vorlage: 23/60-016-2015
18	Anzeige der Bürgermeisterin über ihre Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW -wird als Tischvorlage vorgelegt- Vorlage: BVV-026-2015
19	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Öffentliches WLAN Vorlage: BVV-027-2015
20	Mitteilungen und Anfragen

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 Regularien

TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Dr. Panke eröffnet die Sitzung.

TOP 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

TOP 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Rat ist beschlussfähig.

TOP 1.4 Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 6 „über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ liegt die aktualisierte Anlage als Tischvorlage vor.

Zu TOP 7 „Übertragung von Haushaltsermächtigungen“ liegt eine aktualisierte Anlage als Tischvorlage vor.

Zu TOP 13 liegt eine im Jugendhilfeausschuss geringfügig geänderte Anlage (Punkt 2.3.4) als Tischvorlage vor.

Zu TOP 14 „Regionalplan“ liegen zwei Tischvorlagen vor:

- Antrag der Grünen
- Stellungnahme der Rheinkalk GmbH

Zu TOP 18 „Anzeige der Bürgermeisterin über ihre Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen“ liegt eine Mitteilungsvorlage als Tischvorlage vor.

Die Beschlussvorlage zu TOP 6 des nicht-öffentlichen Teils „Verkauf eines Wohnbaugrundstücks in Rohdenhaus“ wird von der Verwaltung zurückgezogen. Die Interessenten haben ein Alternativgrundstück angekauft und daher kein Interesse mehr am Ankauf der städt. Fläche.

Es wird vorgeschlagen, TOP 7 des nicht-öffentlichen Teils nach vorne zu ziehen und unter TOP 1 nicht-öffentlich zu behandeln.

Die nachfolgenden nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.



Die Tagesordnung wird festgestellt.

TOP 1.5 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der Ratssitzung vom 25.11.2014 wird genehmigt.

TOP 2 Befangenheitsprüfung

Es wird keine Befangenheit erklärt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Anfrage von Herrn Neubauer

Herr Neubauer fragt, ob es künftig in Wülfrath nummerierte Anwohnerparkausweise geben wird. Zur Begründung führt er aus: test

„Ende der sechziger Jahre wurden die Wohnblocks Finkenweg 43 und 45 errichtet. Nach damaligem Recht wurden für zwei Wohnungen je eine Garage oder Stellplatz errichtet. So sind es bis heute bei 56 Wohnungen 25 Garagen und 6 Stellplätze, wobei heute viele Wohnungseigentümer zwei Fahrzeuge besitzen. Hinzu kommt, dass einige Garageneigentümer ihre Autos nicht in der Garage, sondern auf der Straße abstellen. Dadurch werden spät abends die Kraftfahrzeuge notfalls oft verkehrswidrig abgestellt, sogar über einen Hydranten. Für die Feuerwehr wäre dann kein Durchkommen und die Wasserentnahmestelle überparkt. Dieserhalb teilte mir Ihr Ordnungsamt mit, dass es in Wülfrath nie Anwohnerparkplätze geben wird, weil es auf dieser Straße ausreichend markierte Stellflächen gibt.

Sie, Frau Bürgermeisterin, halten in regelmäßigen Abständen Fragestunden ab oder lassen sich von einem Ihrer Stellvertretern vertreten. So las ich kurz vor meinem Gang in ein Essener Krankenhaus, dass der stellv. Bürgermeister Preuß (SPD) die Fragestunde anhält. Ich habe ihm dieses Anliegen per E-Mail über die SPD-Fraktion geschickt mit der Bitte, dieses Problem im Rat der Stadt zu behandeln. Leider bekam ich trotz Rückfrage ebenfalls per E-Mail von ihm oder der SPD-Fraktion keine Rückantwort.“

Kämmerer und Beigeordneter Ritsche antwortet, dass die Anfrage am 11. Dez. 2014 bereits per Email beantwortet wurde. Er erläutert kurz die Antwort, die auch zur Niederschrift genommen wird.

Auszug aus der Email vom 11.12.2014 an Herrn Neubauer:

„Die angesprochenen Wohngebäude sind inkl. ihrer Stellplätze baurechtlich genehmigt. Einer Pauschalverdächtigung, zweckentfremdeter Nutzung von Wohnraum oder Garagen kann von hier nicht nachgegangen werden. Bei konkreten Hinweisen können Sie diese meiner Bauaufsicht gerne mitteilen.

Der öffentliche Parkraum ist begrenzt. Nicht nur die gesellschaftliche Entwicklung der Anzahl an Fahrzeugen je Haushalt, auch die tatsächliche Platzsituation durch Straßengestaltung, Grundstückszuschnitte und -nutzungen setzen natürliche Grenzen.



Hierzu hat es in jüngster Zeit erst eine Befahrung des Ortsteils Düssel gegeben. Einzelne wenige Stellen konnten als Parkraum zusätzlich bereitgestellt werden. Festzustellen ist aber, dass das Angebot freier Plätze nahezu ausgereizt ist.

Öffentliche Straßen und Wege sind dem Gemeingebrauch vorbehalten. Eine Einschränkung z. B. nur für Anwohner ist daher nur in geringem Maße zulässig. Aus diesem Grund gibt es in Wülfrath keine öffentlichen Anwohnerparkplätze.

Die Einrichtung solcher Parkzonen ist auch nicht vorgesehen, da hierdurch eine Entlastung des Parkdrucks nicht erzielt werden würde. Es steht allerdings jedem Eigentümer frei, auf seinem Grundstück Stellplätze für sich und seine Mieter/Bewohner zu schaffen.

Ich möchte noch erwähnen, dass niemand zum Falschparken gezwungen wird. Dies geschieht regelmäßig nach eigenem Willen und in eigener Verantwortung. Eine intensivere Verkehrsüberwachung hat aber auch in Düssel insofern eine Verbesserung bewirkt, dass die Verkehrsregeln mehr eingehalten werden.“

Herr Ritsche stellt anheim, Verstöße konkret zu benennen.

Anfrage von Herrn Freund

Frau Singh verliert eine zweite Anfrage von Herrn Freund, die am 10.02.2015 per Email gestellt wurde und als Anfrage zur Einwohnerfragestunde zu werten ist:

„Sehr geehrte Frau Dr. Panke!

Als besorgter Bürger und Anwohner in Flandersbach, der sich für die Beleuchtung einsetzt, stelle ich zum Thema Abschaltung der Beleuchtung auf den Straßen nach Rhodenhaus und Flandersbach folgende Fragen, um deren Beantwortung ich bis zur Sitzung des nächsten Hauptausschusses bitte:

1. Wurde der damalige Beschluss nur zur „Abschaltung der Beleuchtung“ auf den Straßen nach Rhodenhaus und Flandersbach gefasst oder wurde ein „Abriss der Beleuchtung inkl. Leitungsabbau“ beschlossen?
2. Ist es richtig, dass man heute nur noch über die lfd. jährlichen Betriebskosten der Beleuchtung in Höhe von 8.900 Euro beschließen müsste, wenn ein „Abriss der Beleuchtung inkl. Leitungsabbau“ damals so nicht vorgenommen worden wäre?
3. Wurde damals mit dem Kreis über eine Übernahme dieser Beleuchtung gesprochen? Mit welchem Ergebnis?
4. Wenn nur die „Abschaltung der Beleuchtung“ beschlossen wurde, welche Mehrkosten entstanden durch den „Abriss der Beleuchtung inkl. Leitungsabbau“?
5. Könnte dieser evtl. Schaden durch die Eigenschadenversicherung abgedeckt werden?
6. Wurde inzwischen noch einmal mit dem Kreis dazu verhandelt? Mit welchem Ergebnis?“

Frau Singh antwortet auf die einzelnen Fragen:

1. Der Beschluss zur Demontage/zum Abbau der Beleuchtung wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept IV gefasst. Hieraus ergab sich eine Einsparung von insgesamt 60.000,- € im gesamten Stadtgebiet.



2. Dies träfe zu. Zu bedenken ist aber, dass in diesem Fall nur die Kosten für den Strombedarf eingespart worden wären, nicht aber die Betriebs- und Instandhaltungskosten.
3. Nach Aktenlage wurden mit dem Kreis Mettmann seinerzeit keine Gespräche geführt.
4. Für die Stadt Wülfrath entstanden keine Kosten.
5. Es ist kein Eigenschaden entstanden, daher stellte sich die Frage einer etwaigen Abdeckung nicht.
6. Unter Verweis auf die Antwort zur Frage 3. wurde nicht mit dem Kreis verhandelt.

Anfrage von Herrn Fischer

Herr Fischer erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand i.S. „Baumarkt Fliethe“. Bürgermeisterin Dr. Panke verweist hierzu auf den Tagesordnungspunkt 16. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das formelle Recht zur gewünschten Bebauung der Fläche geschaffen. Dezernentin Singh ergänzt, dass bislang keine Baugenehmigung eingegangen ist.

Herr Fischer fragt weiter an, warum in der Heinrich-Heine-Straße 4 Bäume gefällt wurden. Die Bürgermeisterin sagt die Beantwortung zur Niederschrift zu.

Antwort zur Niederschrift:

TOP 4 Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2011 Vorlage: 20-041-2015

Beschluss

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

TOP 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 Vorlage: 20-037-2015

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

TOP 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 Vorlage: 20-035-2015

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

TOP 7 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2014 nach 2015 gem. § 22 GemHVO



Vorlage: 20-036-2015

TOP 8 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath
Vorlage: 37-006-2015

Die Änderungen über die abweichenden Abrechnungsintervalle von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath werden in der Nachfolgenden Satzung beschlossen:

1.	Personalgebühren		
	Nr.	Leistung	Gebühr/ 15 Min
	1.1	Einsatz eines Feuerwehrmannes	7,50 €
	1.2	Brandwache eines Feuerwehrmannes	4,50 €
2.	Fahrzeuggebühren		
	Nr.	Leistung	Gebühr/ 15 Min
	2.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschl. der mitgeführten Geräte	
		Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	34,50 €
		Löschgruppenfahrzeug 20	31,50 €
		Kraftfahrdrehleiter	61,00 €
		Rüstwagen RW	33,00 €
		Lastkraftwagen	7,00 €
		Einsatzleitwagen	9,00 €
		Mannschaftstransportwagen	8,00 €
		Wechselader	46,00 €
		GW-Öl / Umweltschutz	26,00 €
		Abrollbehälter-Gefahrgut	26,00 €

In den vorstehenden Gebühren sind die Kosten für die Kraftstoffe enthalten.

TOP 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath
Vorlage: 37-007-2015

Die Änderungen über die abweichenden Abrechnungsintervalle von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath werden in der Nachfolgenden Satzung beschlossen:



Anlage 1
Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath vom 03.03.2015 gelten folgende Regelsätze:

3. 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Viertelstunde pauschal 13,00 €

4. 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde pauschal 13,00 €

5. 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 .

6.

7.

8.

9.

10.

11. 4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

12. 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme

je angefangene Viertelstunde 12,80 €

13. 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens

je angefangene Viertelstunde 12,80 €

14. 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

je angefangene Viertelstunde 12,80 €

15. 4.4 jeweils eventuell zuzüglich Fahrzeugkosten

16. je angefangene Viertelstunde 12,50 €.

TOP 10 Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt



Wülfrath
Vorlage: 37-008-2015

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath vom 23. Mai 2000 wird aufgehoben.

Gemäß § 12 Abs. 3, S. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998, S. 122) und § 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) i.V.m. § 12 Abs. 3, 5 und 6 FSHG hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 03. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath

§1 Verdienstaufall / fortgewährter Arbeitsverdienst

- (1) Beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath sowie private Arbeitgeber haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und der fortgewährten Arbeitsentgelte / Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

Für die Festsetzung des Verdienstaufalles gelten für beruflich Selbstständige im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen folgende Sätze:

je Stunde	
a) Regelstundensatz	23,- Euro
b) Einheitlicher Höchstbetrag je Stunde	45,- Euro

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 45,- € je Stunde überschreiten.

Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen wird nach dem tatsächlichen Verdienstaufall des jeweiligen Arbeitnehmers abgerechnet.

§2 Auslagenersatz / Kinderbetreuungskosten



- 1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath haben nach § 12 Abs. 5, Satz 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- 3) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 10,- Euro je Stunde erstattet.
- 4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- 5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurde.

§3 Brandsicherheitswachdienst

- 1) Für die Dauer der Einsatzzeit der Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- Euro bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung sind die Eintragungen in den Wachbericht durch den Wachhabenden des Brandsicherheitswachdienstes.

§4 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 6 FSHG erhalten.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und ihres persönlichen Aufwandes monatliche Aufwandsentschädigungen für Funktionen.

- (1) Die Wehrleitung, bestehend aus drei Personen, leistet pro Person rund 60 Stunden monatlich. Sie sind bestellte Einsatzleiter nach § 26 Feuerschutzhilfegesetz NRW. Zudem obliegt der Wehrleitung ein umfangreiches Aufgabengebiet, unter anderem die Personalführung und –verantwortung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung. Die Ehrenbeamten der Wehrleitung erhalten dafür, durch das Haupt- und Personalamt, monatlich 533,- Euro brutto.
Der Bereichsleiter ist einem stv. Wehrleiter gleichzustellen. Sofern die Wehrleitung aus zwei Ehrenbeamten besteht, ist eine dritte Führungskraft für den Arbeitsaufwand erforderlich. Daher erhält der Bereichsleiter die gleiche Aufwandsentschädigung wie der stv. Wehrleiter. Der Bereichsleiter erhält, ausgezahlt aus dem Produkt Feuerwehr (0207), ebenfalls monatlich 533,- Euro.
- (2) Alle weiteren Führungskräfte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigungen, ausgezahlt aus dem Produkt Feuerwehr (0207):

Führungskräfte Zugführer / stv. Zugführer	monatlich Euro 50,-
Führungskräfte Gruppenführer / stv. Gruppenführer	monatlich Euro 30,-
Stadtjugendfeuerwehrwart	monatlich Euro 50,-
Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	monatlich Euro 30,-
Leitung ABC-Einheit / stv. Leitung ABC-Einheit	monatlich Euro 30,-
Atenschutzgerätewarte / Werkstätten	monatlich Euro 30,-

Einsatzführungsdienst Stufe A	je 24-Stunden Euro 40,-
Einsatzführungsdienst Stufe B	je 24-Stunden Euro 40,-



- (3) Zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes während der Kernzeit (Montag bis Freitag) können ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Gerätewarte im Tagesdienst unterstützen (eine entsprechende Mindestqualifikation nach FwDV 2 vorausgesetzt). Hierfür wird folgende Aufwandsentschädigung, zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes, aus dem Produkt Feuerwehr (0207) ausgezahlt:

Unterstützung Tagesdienst von 7-17 Uhr

pro Tag Euro 50,-

- (4) Für die Instandhaltung und Pflege am und im Gerätehaus Flandersbach (Flandersbach 7, Wülfrath) wird eine Aufwandsentschädigung, an den Mieter der angebauten Wohnung, bezahlt. Zu den Arbeiten zählen die Pflege der Garten- und Grünanlagen der Liegenschaft, Hausmeister-tätigkeiten, Reinigungsarbeiten sowie der Winterdienst. Hierfür wird eine pauschale Aufwands-entschädigung in Höhe von monatlich Euro 150,- an den Mieter ausbezahlt. Voraussetzung hier-für ist die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TOP 11 Schulorganisatorische Maßnahme; Verlagerung der Hauptschule nach Mettmann Vorlage: 40/52-010-2014

Beschluss

1. Ab dem Schuljahr 2015/16 werden die Jahrgänge 9 und 10 der Hauptschule Wolverothe an der Anne-Frank-Hauptschule in Mettmann beschult.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, hierüber mit dem Schulträger Stadt Mettmann eine Verein-barung zu schließen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	-
Enthaltung	-

TOP 12 Bedarfsmeldung Tagesbetreuung für Kinder 2015/2016 Vorlage: 51-023-2015

Die vorgelegte Bedarfsmeldung der Tagesbetreuung für Kinder für das Kindergartenjahr 2015 / 2016 wird beschlossen.

TOP 13 Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Internationale Jugendbegegnungen, Studienfahrten und Betreuerschulungen Vorlage: 51-021-2015

Den Richtlinien des Jugendamtes für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Internationale Jugendbegegnungen, Studienfahrten und Betreuerschulungen in der Fassung vom 12.01.2015 wird zugestimmt.



TOP 14 Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
hier: Stellungnahme der Stadt Wülfrath
Vorlage: III-036-2015/1

- **Vorberatung im AWS am 10.02.2015: Aufgrund der am 10.02.2015 noch nicht vorliegenden Stellungnahme der Fa. Rheinkalk wurde die Vorlage in den Sonder-AWS am 27.02.2015 verwiesen**
- **Vorberatung im AWS am 27.02.2015: Die Vorlage wurde ohne Beschlussfassung an den Rat verwiesen.**
- **Letter of intent von Rheinkalk?**
- **Stellungnahme von Rheinkalk als Tischvorlage**
- **Antrag der Grünen als Tischvorlage**
- **Vorschlag Vorgehensweise:**
 - Erläuterungen der Verwaltung
 - Erläuterung durch den Antragsteller „Bündnis 90/Die Grünen“
 - Beratung
 - Abstimmung über den Antrag der Grünen
 - Abstimmung über die Verwaltungsvorlage
- ***(Die CDU-Fraktion wird ein Sitzungsunterbrechung beantragen.)***
- **Wortmeldungen?**
- **Abstimmung**

TOP 15 Wülfrather Sortimentsliste (2014)
hier: Beschluss als Steuerungsinstrument des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
Vorlage: 61/63-015-2015

1. Den in der Anlage 1 formulierten Abwägungsvorschlägen zu den während der öffentlichen Auslegung der Wülfrather Sortimentsliste 2014 eingegangenen Stellungnahmen wird gefolgt.
2. Die Wülfrather Sortimentsliste 2014 wird als Steuerungsinstrument des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Sie ersetzt die Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wülfrath (Ratsbeschluss vom 06.05.2008).

TOP 16 Bebauungsplan Nr. 2.26 - Baumarkt Zur Fliethe -
hier: Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 61/63-014-2015



1. Den in den Anlagen formulierten Abwägungsvorschlägen zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 2.26 –Baumarkt Zur Fliethe – eingegangenen Stellungnahmen wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan 2.26 –Baumarkt Zur Fliethe – wird zugestimmt.
3. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan 2.26 –Baumarkt Zur Fliethe – als Satzung beschlossen.

TOP 17 Städtebauliche Entwicklung und Vermarktung des Grundstücks der ehemaligen Grundschule in Rohdenhaus
Vorlage: 23/60-016-2015

1. Die Verwaltung wird beauftragt die im anliegenden Plan grün dargestellten Grundstücke Nrn. 1, 2, 15, 16 zur Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern zum Bodenrichtwert zu veräußern. Ziel ist eine Veräußerung von ca. 70 % der Fläche der Grundstücke Nrn. 1, 2, 15 bis 20 (Stufe 1) bis zum 31.03.2016.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Kanalerschließung der Grundstücke Nrn. 3 bis 8 (Stufe 2, im anliegenden Plan blauviolett dargestellt) und der Grundstücke Nrn. 9 bis 14 (Stufe 3, im anliegenden Plan rot dargestellt) einzuleiten und bis 31.12.2015 fertig zu stellen. Die dafür bei Produkt 1102 erforderlichen Mittel iHv. 87.000 € werden zur Verfügung gestellt, ebenso 25.000 € bei Produkt 0119 für den Rückbau des Bolzplatzes und beides mit überplanmäßigen Erlösen des Produkts 0117 aus dem Verkauf dortiger Wohnbaugrundstücke gedeckt.

Die Verwaltung wird beauftragt auch die Grundstücke der Stufe 2 sowie die um den Altkanal entlasteten Grundstücke Nrn. 21, 22 zur Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern zum Bodenrichtwert zu vermarkten. Ziel ist eine Veräußerung von ca. 70 % der Grundstücksfläche der Stufen 1 und 2 bis zum 31.03.2017.

Die Verwaltung wird beauftragt, die verbleibende Grünfläche zwischen den Grundstücken 4 und 8 der Stufe 2 ebenfalls an einen der Grundstückskäufer mit zu vermarkten. Als Abzug für die grünpolitische „Übergröße“ des dann zu verkaufenden Grundstücks kann ein angemessener Abschlag auf den Bodenrichtwert verhandelt werden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchzuführen, um den im anliegenden Plan rot markierten Grundstücken 9 bis 14 (Stufe 3) Planungsrecht zu geben.
Die Verwaltung wird beauftragt nach Abschluss der Kanalerschließung zu 2. und dem erforderlichen Planungsstand zu 3. die Straße der inneren Erschließung herstellen zu lassen und auch die im anliegenden Plan rot markierten Grundstücke 9 bis 14 (Stufe 3) zum Bodenrichtwert zu vermarkten. Die bei Produkt 1201 für den Straßenbau erforderlichen Mittel iHv. 109.000 € und bei Produkt 1205 für die Straßenbeleuchtung erforderlichen Mittel iHv. 11.000 € werden zur Verfügung gestellt und über Erlöse aus dem Verkauf dortiger Wohnbaugrundstücke gedeckt.

TOP 18 Anzeige der Bürgermeisterin über ihre Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen gem. §



17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW -wird als Tischvorlage vorgelegt-
Vorlage: BVV-026-2015

TOP 19 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Öffentliches WLAN
Vorlage: BVV-027-2015

TOP 20 Mitteilungen und Anfragen

Herr van Hueth berichtet über die aktuellen Zahlen „Zuweisung Asylbewerber“.





anwesend

Ratsmitglied

Herr Frank Berg
Herr Walter Brühland
Herr Uwe Buschmann
Herr Hans-Joachim Czerwonka
Herr Sascha Dellmann
Herr Jan-Martin Ederer
Herr Axel Effert
Herr Siegfried Gartmann
Frau Elisabeth Gawrych
Herr Reiner Heinz
Herr Manfred Hoffmann
Herr Carsten Klein
Frau Ilona Kückler
Herr Claus Leifeld
Herr Thomas May
Frau Bettina Molitor
Herr Stephan Mrstik
Frau Angela Nadolski
Frau Dr. Ophelia Nick
Herr Thomas Nolde
Herr Axel Paul
Herr Wolfgang Peetz
Herr Wolfgang Preuß
Herr Martin Sträßer
Herr Mario Sülz
Herr Udo Switalski
Herr Hans-Joachim Trampnau
Herr Hans-Juergen Ulbrich
Herr Axel C. Welp

Verwaltungsmitarbeiter/in

Frau Doris Abel
Herr Florian Gerstacker
Herr Marcus Kauke
Frau Gudula Kohn
Herr Karsten Niemann
Herr Rainer Ritsche
Frau Christiane Singh
Herr Hans-Werner van Hueth
Frau Silke Volz-Schwach

Bürgermeister/in



Frau Bürgermeisterin Dr. Claudia Panke

Wülfrath, den 15. April 2015

(Bürgermeisterin Dr. Claudia
Panke)
Ausschussvorsitzende/er

(Silke Volz-Schwach)
Schriftführer/in

Die Niederschrift ist im Original unterschrieben. Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.